



Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Finanzämter des Landes Schleswig-Holstein

Bildungszentrum

Groß- und Konzernbetriebsprüfung beim Finanz-
amt Kiel-Nord

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

Karl-Heinz Gellert
karl-heinz.gellert@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-8251
Telefax: 0431 988-616 8251

10. April 2012

Körperschaftsteuer-Kurzinformationen 2012 Nr. 3

Aktualisiert am 15. Februar 2016

**Grenzüberschreitende Anrechnung von Körperschaftsteuer;
Auswirkungen der EuGH-Entscheidung vom 6. März 2007 (Rs. C-292/04 - Meilicke I);
EuGH-Urteil vom 30. Juni 2011 (Rs. C 262/09 - Meilicke II)
Urteil des FG Köln vom 27. August 2012 (2 K 2241/02);
Schlussurteil des BFH zu den EuGH-Urteilen Meilicke I und Meilicke II vom
15. Januar 2015 (I R 69/12);
Verfassungsbeschwerde; Aktenzeichen BVerfG: 2 BvR 1452/15
Urteil des FG Münster vom 19. Januar 2012 (5 K 105/07 E);
Aktenzeichen Urteil des BFH vom 18. August 2015 (IR 38/12)**

Bezug: Körperschaftsteuer-Kurzinformationen 2009 Nr. 13

Das FG Köln hatte dem EuGH mit Beschluss vom 14. Mai 2009 Fragen im Zusammen-
hang mit der Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer vorgelegt.

Die auf den Vorlagebeschluss des FG Köln ergangene Entscheidung des EuGH datiert
vom 30. Juni 2011.

Das FG Köln hat mit Urteil vom 27. August 2012 die Klage mangels entsprechender
Nachweise abgewiesen und entschieden, dass es für die Anrechnung ausländischer Kör-
perschaftsteuer nicht ausreichend sei, wenn eine Bank die anrechenbare ausländische
Steuer lediglich aus dem Körperschaftsteuergesetz ableite und bescheinige. Denn hieraus

ergebe sich nicht, dass die Steuer von dem ausländischen Unternehmen auch tatsächlich entrichtet wurde.

Die vom FG Köln zugelassene Revision wurde mit BFH-Urteil vom 15. Januar 2015 (I R 69/12) als unbegründet zurückgewiesen. Das Urteil ist noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

In einem Parallelverfahren zu dem Verfahren vor dem FG Köln wurde von dem FG Münster mit Urteil vom 19. Januar 2012 zu der Frage der Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer Stellung genommen.

Demnach ist zum Nachweis der ausländischen Körperschaftsteuer zwar keine Steuerbescheinigung nach § 44 KStG a.F. erforderlich, jedoch kann vom Dividendenempfänger verlangt werden, dass er Belege vorlegt, an Hand deren die Voraussetzungen für die Körperschaftsteueranrechnung eindeutig und genau überprüft werden können.

Die vom FG Münster zugelassene Revision ist beim BFH unter dem Aktenzeichen I R 38/12 anhängig. hat der BFH mit Urteil vom 18. August 2015 (I R 38/12) zurückgewiesen und eine Anrechnung ausländischer Körperschaftsteuer wegen fehlenden Nachweises ebenfalls nicht zugelassen. Der BFH folgt dabei im Wesentlichen den Ausführungen in seiner Entscheidung vom 15. Januar 2015 (I R 69/12)

Gegen das Urteil des BFH vom 15. Januar 2015 (I R 69/12) wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt (Aktenzeichen 2 BvR 1452/15).

Außerdem hat der Revisionskläger Beschwerde bei der Europäischen Kommission wegen „der in der Untätigkeit des deutschen Gesetzgebers liegenden Vertragsverletzung“ eingereicht (vgl. Meilicke, Der Betrieb 2015, S. 2601).

Über Anträge auf Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer kann nach wie vor nicht entschieden werden.